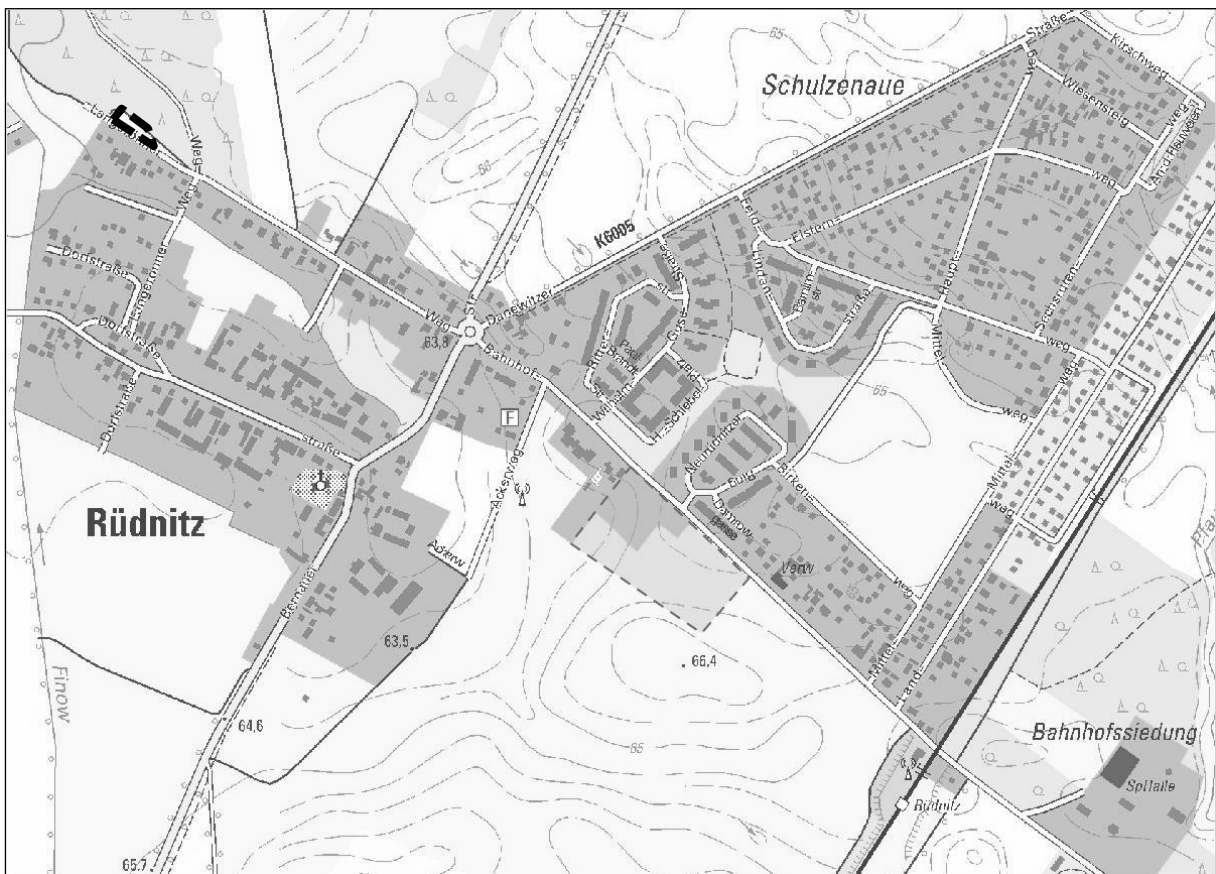




Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan „Wendestelle Langeröner Weg“



Januar 2022

Artenschutzfachbeitrag zum BP „Wendestelle Langeröner Weg“

Januar 2022

Auftraggeber: Gemeinde Rüdnitz
vertreten durch das Amt Biesenthal-Barnim,
dieses vertreten durch den Amtsdirektor
Berliner Str. 1
16359 Biesenthal
Tel.: (03337) 4599-0
Fax: (03337) 4599-46

Auftragnehmer: Döllinger Architekten Büro Nord
Louis- Braille-Straße 1
16321 Bernau bei Berlin

Tel.: 03338 – 60 123 14
Fax: 03338 – 60 123 30
Email: susan.grabsch@doellinger-architekten.de

Bearbeiter: Susan' Grabsch, Landschaftsplanerin

Inhaltsverzeichnis

Seite

1.	Anlass	4
2.	Räumliche Lage/ Untersuchungsgebiet	4
3.	Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren	5
3.1	Kurze Beschreibung des Vorhabens	5
3.2	Wirkfaktoren der Planung	6
4.	Eingrenzung des Artenspektrums	7
5.	Bestandserhebungen im Frühjahr und Sommer 2021	7
5.1	Brutvögel	7
5.2	Reptilien	9
5.3	Ameisen	10
5.4	Fledermäuse	10
5.5	Konfliktdarstellung/ Artenschutzrechtliche Beurteilung	10
6.	Maßnahmen	12
6.1	Brutvögel	12
6.2	Ergebnis	13
7.	Literatur / Quellen	13

1. Anlass

Um die große Nachfrage nach Baugrundstücken für den Einfamilienhausbau zu decken und den Wohnstandort Rüdnitz im Rahmen der Eigenentwicklung zu fördern, plant ein privater Vorhabenträger die Schaffung von Baurecht für ca. 2 Baugrundstücke.

Das Plangebiet befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich nach § 35 BauGB, weshalb die Aufstellung eines Bebauungsplans zur städtebaulichen Ordnung und Entwicklung erforderlich ist. Das Planverfahren dient insbesondere der Umsetzung der Entwicklungsziele des Flächennutzungsplanes (FNP) zur städtebaulichen Abrundung des Siedlungsbereiches und der Sicherung einer öffentlichen verkehrlichen Erschließung.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rüdnitz hat in ihrer Sitzung am 27.05.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans „Wendestelle Langeröner Weg“ beschlossen. Planungsziel ist die Festsetzung eines Allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO sowie die Herstellung der dafür notwendigen Erschließung. Die rückwärtigen Grundstücksbereiche sollen als private Grünflächen festgesetzt werden.

2. Räumliche Lage/ Untersuchungsgebiet

Das ca. 0,2 ha große Plangebiet liegt am nordwestlichen Rand des Siedlungsbereiches von Rüdnitz, im Bereich der Wendestelle am Langeröner Weg. Südlich verläuft der öffentliche Langeröner Weg, daran anschließend Wohngrundstücke. Nördlich, östlich und westlich wird das Plangebiet von Waldflächen im Eigentum des Vorhabenträgers eingefasst.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt in der Gemarkung Rüdnitz, Flur 8 im Flurstück 18 (tlw.).

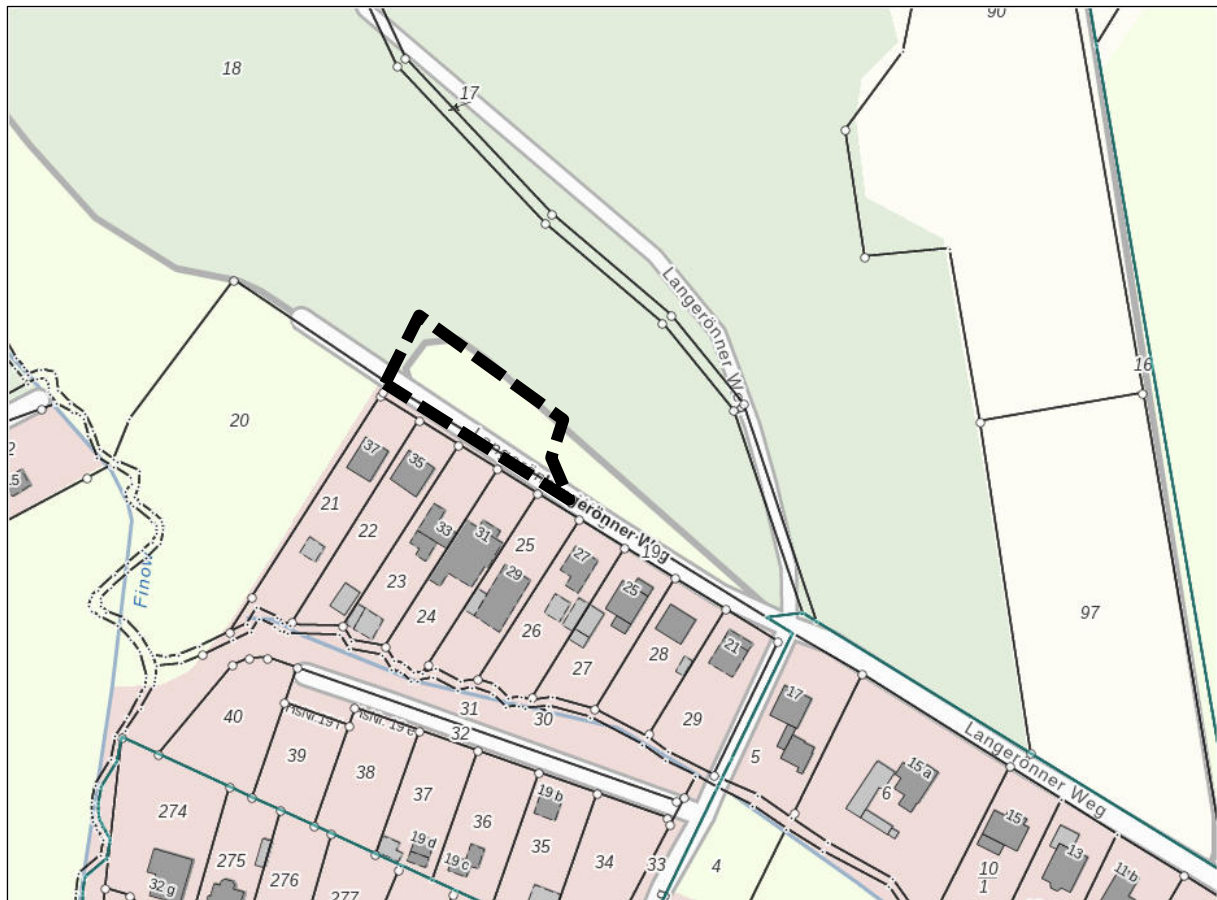


Abbildung 1: Lage des Plangebietes © GeoBasis-DE/LGB/BKG 2021

Der Vorhabenträger ist Grundstückseigentümer des im Geltungsbereich des B-Plans liegenden Flurstücks 18.

3. Beschreibung des Vorhabens und seiner Wirkfaktoren

3.1 Kurze Beschreibung des Vorhabens

Das Planungskonzept sieht die Entwicklung von zwei Baugrundstücken für den Wohnungsbau vor. Es sollen darauf zwei Einfamilienhäuser entstehen, die straßenbegleitend nördlich des Langeröner Weges errichtet werden. Der Übergangsbereich zum angrenzenden Wald soll als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Hausgarten festgesetzt werden, in dem auch kleinere Nebenanlagen zulässig sind. Der bestehende Wald soll nicht von der Planung in Anspruch genommen werden.

Für die bestehende Wendeanlage am Langeröner Weg wird mit der Planung die Überbauung vorgesehen, auf Grund dessen wird diese umverlegt. Künftig soll der Ver- und Entsorgungsverkehr über eine vorgelagerte Wendeanlage geleitet werden. Die am Ende des Langeröner Weges liegenden Grundstücke sind ca. 30 bis 40 m vom Wendehammer entfernt und können so problemlos im Rettungs- und Entsorgungsfall erreicht werden.

Der Langeröner Weg bleibt durch die Planung in seiner bestehenden Breite von ca. 4,7 m vollständig erhalten



Abbildung 2: Städtebauliches Konzept

3.2 Wirkfaktoren der Planung

Um die möglichen Auswirkungen dieser Planung auf die Umwelt zu identifizieren, werden zunächst die Wirkfaktoren der Planung aufgezeigt. Unterschieden wird nach bau-, anlage- und nutzungsbedingten Wirkfaktoren. Baubedingte Wirkungen sind i.d.R. temporär, während anlage- und nutzungsbedingte Wirkungen zumeist dauerhaft wirken. An den Wirkfaktoren können auch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie das Monitoring ansetzen.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Baufeldfreimachung und Beseitigung von Vegetation
- Bodenverdichtung durch Einsatz schwerer Bau- und Transportfahrzeuge
- Bodenumlagerung und -durchmischung
- Geräusche, Erschütterungen, Beleuchtung und stoffliche Emissionen durch Baustellenverkehr und Bauarbeiten

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Bodenversiegelung durch Errichtung von baulichen Anlagen, Stellplätzen und Zufahrten
- Beseitigung von Vegetation
- Ggf. veränderte Niederschlagsentwässerung und -versickerung,

Nutzungsbedingte Wirkfaktoren

- Wohn- und Gartennutzung
- zusätzliche Geräuschemissionen
- zusätzliche Beleuchtung

4. Eingrenzung des Artenspektrums/ Relevanzprüfung

Nach Abstimmung mit der UNB erfolgten von April bis August 2021 Untersuchungen zu Ameisen, Reptilien, Brutvögeln und Fledermäusen im Plangebiet und der unmittelbaren Umgebung (Untersuchungsgebiet-UG). Amphibien sind vor dem Hintergrund fehlender Gewässerstrukturen nicht zu erwarten, auch für Fledermäuse bietet das Gebiet vordergründig Möglichkeiten als Nahrungshabitat. Höhlentragende Bäume sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden.

5. Bestandserhebungen im Frühjahr und Sommer 2021

Brutvögel, Reptilien, Ameisen und Fledermäuse

Vorgesehen waren für die Untersuchungen 5 Termine im Zeitraum von April – Juli 2021 bei günstigen Witterungsbedingungen. Vorwiegend konnten die Kartiertermine in den rufintensiven Morgen- und Vormittagsstunden umgesetzt werden.

Tab.1: Übersicht der vorgenommenen Kartiertermine

Nr.	Datum	Uhrzeit	Witterung
1	01.04.2021	7.30	7° C, bewölkt, windstill
2	29.04.2021	9.30	11° C, sonnig, windstill
3	07.06.2021	11.30	20° C, sonnig, schwach windig
4	2.07.2021	8.30	18° C, sonnig, windstill
5	29.07.2021	12.30	26° C, sonnig, leicht windig

5.1 Brutvögel

5.1.1 Methodik

Die Brutvogelkartierung erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel in Deutschland (Südbeck et al. 2005). Das Untersuchungsgebiet ist nicht Bestandteil eines Europäischen Vogelschutzgebietes und liegt auch nicht in planungsrelevanter Nähe zu einem SPA-Gebiet. Aufgrund der Größe des Plangebietes erfolgten die Bestandsaufnahmen in Anlehnung an die Revierkartierung. Die Erfassung erfolgte durch das Verhören der Gesänge oder Rufe, Sichtungen sowie Revieranzeigen durch singende oder balzrufende Männchen, Revierauseinandersetzungen sowie nestbauende bzw. futtersuchende oder -tragende Alttiere vorwiegend in den rufintensiven Morgenstunden.

Die einzelnen Artnachweise wurden in jeweils separaten Tageskarten aufgenommen und nach Abschluss der Aufnahmen ausgewertet und zusammengestellt.

5.1.2 Ergebnisse

Entsprechend den vorgefundenen Strukturen im Untersuchungsgebiet mit wenig Gehölzbestand und relativer Nähe zu den angrenzenden geschützten Wald- und

Siedlungsbereichen, die erheblich größeres Potenzial bieten, wird die relativ kleinteilige Fläche als Bruthabitat wenig genutzt.

Dagegen nutzen viele Arten das Gebiet als Ansitzwarten während der Balzphase sowie zur Nahrungssuche. Alle aufgenommenen Arten wurden vielfach verhört und im UG auch bei der Nahrungssuche beobachtet. Mit einem Brutrevier konnte ausschließlich ein Amselpaar nachgewiesen werden. Daraus ergeben sich zunächst zeitliche Beschränkungen für erforderliche Fällungen und die Baufeldberäumung, die außerhalb der Brutzeiträume stattfinden müssen.

Neben den Brutvogelarten gibt es Arten, die das Gebiet überfliegend bzw. bei der Futtersuche beobachtet wurden, dazu gehören Krähen, Kolkkraben, Spechte und Bussard.

Im Ergebnis gelangen im UG Nachweise von 12 Brutvogelarten, die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt werden. Alle im Untersuchungsgebiet angetroffenen Arten sind als Arten der Europäischen Vogelschutzrichtlinie besonders geschützt, keine ist streng geschützt. Für sie gelten auch im Rahmen von zulässigen Eingriffen die Verbote des § 44 BNatSchG.

Tab. 2: Übersicht der erfassten Vogelarten im Gebiet (Nahrungsgäste) sowie außerhalb des Untersuchungsgebietes

Deutscher / Wissenschaftlicher Name	RL D	RL BB	Anzahl Brutpaare im Plangebiet	Nahrungsgast	Schutz der Fortpflanzungsstätte
Amsel Turdus merula	--	--	1	x	[1]
Bachstelze Motacilla alba	--	--		x	[2a]
Blaumeise Parus caerulea	--	--		x	[2a]
Buchfink Fringilla coelebs	--	--		x	[1]
Fitis Phylloscopus trochilus	--	--		x	[1]
Grünfink Carduelis chloris	--	--		x	[1]
Kleiber Sitta europaea	--	--		x	[2a]
Kohlmeise Parus major	--	--		x	[2a]
Rotkehlchen Erithacus rubecula	--	--		x	[2a]
Ringeltaube Columba palumbus	--	--		x	[1]
Stieglitz Carduelis carduelis	--	--		x	[1]
Zilpzalp Phylloscopus collybita	--	--		x	[1]

RL D= Rote Liste Deutschland; RL BB= Rote Liste Land Brandenburg, V= Vorwarnliste, 3= gefährdet; (Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2008/ Hrsg.: Landesumweltamt Brandenburg; Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 5. Gesamtdeutsche Fassung August 2016: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/10221.html>), Arten, die nur mit Mehrfachstichungen gekennzeichnet sind, nutzen das Gebiet mindestens zur Nahrungssuche (NG –Hinweis Nahrungsgast), Schutz der Fortpflanzungsstätte (MUGV 2011): als Fortpflanzungsstätte nach § 44 Abs. 1 Nr. 3BNatSchG geschützt; [1]=

Nest oder sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz; [2a]=System mehrerer in der Regel jährlich abwechselnd genutzter Nester/ Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte; [3]= i.d.R. Brutkolonie, Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10 %) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte; erneute Nutzung (MUGV 2011): x= i.d.R. erneute Nutzung der Fortpflanzungsstätte in der nächsten Brutperiode

5.1.3 Bewertung

Der Geltungsbereich einschließlich der unmittelbar angrenzenden Strukturen fungiert als Bruthabitat für insgesamt 12 Brutvogelarten. Unmittelbar im Plangebiet wurde jedoch nur ein Brutrevier der Amsel ermittelt. Alle weiteren Arten nutzen das Gebiet während der Balzphase und zur Nahrungssuche. Das Plangebiet stellt sich entsprechend der geringen Größe und der vielfältigen Umgebung nur als ein kleiner Baustein mit relativ geringer Bedeutung als Vogellebensraum dar.

5.2 Reptilien

Bei den Kartierungen wurde besonders auf die europarechtlich geschützte Zauneidechse (*Lacerta agilis*- Anhang IV – Art nach FFH- Richtlinie) und national streng geschützte Art nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sowie auch die Waldeidechse (*Lacerta vivipara*) geachtet. Vergleichbare Ansprüche stellt die Art Blindschleiche (*Anguis fragilis*) an ihre Lebensräume, deshalb fand auch diese Art Berücksichtigung bei den Geländeerfassungen.

5.2.1 Methodik

Zur Kartierung wurde die Gesamtfläche zunächst begangen und geeignete Habitatstrukturen gesichtet, die vordergründig den warmen, besonnten Waldrand am nördlichen Rand des Plangebietes betreffen, aber auch die Bereiche innerhalb der Wendeanlage wurden mit untersucht, da das Gebiet insgesamt sehr kleinteilig ist. Die eigentlichen Kartierungen erfolgten durch Geländebegehungen entlang der geeigneten Strukturen an den 5 Terminen mit artspezifisch geeigneter Witterung (kein Niederschlag, sonnig, relative Wärme) durch Sichtkontrollen und Kontrolle von geeigneten Verstecken im Zeitraum von April – Juli 2021. Die Erfassungstermine stimmen mit denen der Brutvogelkartierung überein.

Die Tiere besiedeln wärmebegünstigte Lebensräume mit kleinräumigem Wechsel von Strukturen, Versteck- und Sonnplätzen, diese sind im Untersuchungsgebiet wie bereits angesprochen vordergründig im Bereich des warmen besonnten Waldrandes gegeben. Versteckmöglichkeiten wie Bretter, flache Betonbrocken, Steine oder auch Müll fehlen auf der Fläche weitgehend, als Versteckmöglichkeiten sind ausschließlich Laub, Rindenreste und höhere Grasflächen gegeben.

5.2.2 Ergebnisse

Im Ergebnis konnte auch an keinem der benannten Termine ein Sichernachweis von Individuen erfolgen. Das am Standort recht kleinteilige Angebot im Zusammenhang mit der unmittelbar angrenzenden Siedlungsnutzung und vorhandene Haustiere sind voraussichtlich Grund dafür, dass die Tiere die Fläche nicht besiedeln.

5.2.3 Bewertung

Da innerhalb des UG keine eigenen Nachweise von Reptilien erfolgen konnten, herrscht in Bezug auf Reptilien keine unmittelbare artenschutzrechtliche Betroffenheit.

5.3 Ameisen

Die Suche nach Dauernestern hügelbauender Waldameisen (*Formica spec.*) erfolgte parallel zu durchgeführten Begehungen bzgl. der Reptilien und Brutvögel von April-Juli 2021.

Im Ergebnis konnten im Rahmen der durchgeführten Begehungen im UG keine Dauernester hügelbauender Waldameisen ermittelt werden. Da durch Nutzungsdruck in anderen Bereichen das Ausweichen der Art in das UG jedoch nicht ausgeschlossen werden kann, sollte vor Beginn von bauvorbereitenden Arbeiten die Fläche noch einmal auf das Vorhandensein von Ameisenstaaten untersucht werden.

5.4 Fledermäuse

Aussagen bezgl. der Artengruppe der Fledermäuse werden allgemein gehalten, da Quartiere in Form von Sekundärhöhlen an Bäumen innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden sind.

Das Untersuchungsgebiet befindet sich am Rand der Waldfläche, südlich angrenzend bestehen für den ländlichen Raum typisch gewachsene Siedlungsstrukturen mit Einfamilienhausbebauung und Gärten, teilweise mit Baumbestand. Sowohl der Wald sowie auch die beschriebene Siedlungsstruktur bieten für viele Fledermausarten grundsätzlich Lebensraum und Jagdhabitats. Die südwestlich angrenzenden Wiesenbereiche mit jungem Fichtenbestand ergänzen gerade die Jagdhabitats in hervorragender Weise.

Jedoch kann für das Untersuchungsgebiet ausgesagt werden, dass keine Bäume mit sichtbaren Sekundärhöhlen vorhanden und von einer möglichen Fällung im Rahmen der Bebauung betroffen sind. Somit kann zum aktuellen Zeitpunkt davon ausgegangen werden, dass keine Fledermausquartiere im UG vorhanden sind.

Die Funktion als Jagdhabitat ist im UG gegeben, eine Beeinträchtigung kann aufgrund der wenigen, ggf. erforderlichen Eingriffe in den Baumbestand nicht hergeleitet werden. Vor dem Hintergrund der vorhandenen angrenzenden Waldflächen sowie der Siedlungsstrukturen als Jagdhabitat kommt es durch den geringfügigen Eingriff nicht zu einer Zerstörung von Leitstrukturen oder ähnlichem.

Die vorgesehene kleinteilige Bebauung schränkt die gewachsenen Strukturen nicht erheblich ein, zudem verbleibt entlang der Waldfläche durch die Festsetzung der Hausgartenfläche mittelfristig ein vegetationsreicher Pufferstreifen, mit dem der Waldrand als Leitstruktur erhalten bleibt.

5.5 Konfliktdarstellung/ Artenschutzrechtliche Beurteilung

Mit der Umsetzung der Planung werden die vorhandenen Vegetationsstrukturen voraussichtlich auch die vorhandenen Gehölze sowie die Wiesenstrukturen beseitigt und einer baulichen Nutzung zugeführt. Es werden zwei Grundstücke mit Einfamilienhausbebauung vorgesehen, typische Nebenanlagen sind ebenfalls zu erwarten. Die rückwärtigen Grundstücksbereiche bleiben einer Hausgartennutzung vorbehalten

und somit als Pufferstreifen zwischen der Siedlungsnutzung und der angrenzenden Waldfläche in geringerer Breite erhalten.

Für die Artengruppe der Fledermäuse kann davon ausgegangen werden, dass sich keine Quartiere im UG befinden. Durch die vorgesehene Beseitigung der wenigen Gehölzbestände im Plangebiet, kann aufgrund der umfangreichen angrenzenden Bestände keine Beeinträchtigung der Jagdhabitats hergeleitet werden. Durch Festsetzung der Hausgartenfläche entlang des bestehenden Waldrandes bleibt ein mittelfristig vegetationsreicher Pufferstreifen erhalten, mit dem der Waldrand als Leitstruktur erhalten bleibt.

Artenschutzrechtliche Beurteilung der Auswirkungen auf Brutvögel

Die Darstellung der Konflikte in Bezug auf § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BNatSchG erfolgt auf Grundlage einer allgemeinen Einschätzung der möglicherweise mit Realisierung des Bebauungsplanes eintretenden Auswirkungen. Es wird davon ausgegangen, dass die wenigen Gehölzstrukturen im Plangebiet sowie Vegetationsbestände überwiegend beseitigt werden. Gleichzeitig werden zwei Wohnhäuser sowie entsprechende Nebenanlagen entstehen und die rückwärtigen Bereiche der Gartennutzung vorbehalten bleiben. Pflanzungen sind bisher in Form von 3 groß- bzw. 6 kleinkronigen Laubbäumen oder Obstbäumen der enthaltenen Pflanzlisten vorgesehen.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)*

Dem Eintreten der Verbotstatbestände ist von vornherein durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu begegnen. Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 BNatSchG lägen im vorliegenden Fall voraussichtlich nicht vor.

Für zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft gelten die artenschutzrechtlichen Verbote nach Maßgabe des § 44 Abs. 5, Sätze 2 bis 5 BNatSchG. Danach sind die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Tier- und Pflanzenarten sowie die europäischen Vogelarten relevant. Bei anderen, "nur" nach nationalem Recht aufgrund

der Bundesartenschutzverordnung oder nach Landesrecht besonders bzw. streng geschützten Arten greifen die Zugriffsverbote nicht (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG).

Verstöße gegen die Verbote der Nummern 1 und 3 liegen auch dann nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, hierzu können vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Folgende Konflikte können eintreten:

Mit Realisierung des Bebauungsplanes kommt es im Zuge der Baufeldfreimachung zu einer Beseitigung von Vegetationsbeständen, ggf. zur Fällung von zwei Bäumen und zum Befahren des Geländes mit Baufahrzeugen. Insofern diese Arbeiten während der Brutzeit der Vögel stattfinden, kann es zur Tötung nicht flügger Jungvögel bzw. zur Zerstörung der Gelege kommen. Dadurch wird ein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst.

Dabei handelt es sich bei den im UG nachgewiesenen Arten grundsätzlich um Arten ohne Rote Liste Status, für sie ist folgendes anzumerken:

Die mit einem Brutrevier nachgewiesene Art Amsel nutzt ihren Brutplatz überwiegend einmalig. Die Art weist keine strenge Bindung an ihre Brutstandorte auf. Vielmehr wird das Nest jährlich neu errichtet. Es handelt sich um eine häufige, im Land Brandenburg weit verbreitete Art mit geringer Lebensraumspezialisierung. Ihr Bestand schwankt zu meist zwischen einzelnen Jahren, ist im langjährigen Mittel aber relativ stabil.

Das Plangebiet grenzt an ausgedehnte Waldflächen sowie Siedlungsbereiche mit einer relativen Vielfalt an Gehölzstrukturen an. Daher kann angenommen werden, dass die Art mit kleinerem Revier weiterhin im UG bzw. unmittelbar angrenzend Fortpflanzungsstätten finden wird.

Vor diesem Hintergrund wird eingeschätzt, dass für die genannten Arten das Vorhaben kein artenschutzrechtliches Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG (2009) auslöst.

6. Maßnahmen

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes werden die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ausgelöst. Diese sind durch folgende Maßnahmen zu vermeiden:

6.1 Vermeidung der Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

Bauzeitenregelung:

Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere der Tötung oder Verletzung von Jungvögeln sowie der Zerstörung von Gelegen, sind Maßnahmen der Baufeldfreimachung sowie notwendige Gehölzrodungen außerhalb der Brutzeit der Vögel

vorzunehmen (Regelzeitraum vom 1.10- 28.02.). Um einen Brutbeginn in der folgenden Saison zu verhindern, sind die Bauarbeiten kontinuierlich fortzusetzen.

Mit dieser Bauzeitenregelung wird die Auslösung eines artenschutzrechtlichen Zugriffsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden.

6.2 Ergebnis

In Folge der Umsetzung des Bebauungsplanes gehen bezgl. der Vögel 1 Brutrevier der Amsel sowie Nahrungshabitate verloren. Der Verlust umfasst die überwiegende Beseitigung der vorhandenen Vegetationsstrukturen im Plangebiet des BP.

Bei Einhalten der Fällzeiträume, kann ein Auslösen der Verbotstatbestände gemäß §44 BNatSchG vermieden werden.

7. Literatur/ Quellen

ABBO (2001): Die Vogelwelt von Brandenburg und Berlin. Verlag Natur und Text in Brandenburg GmbH. Rangsdorf

Landesumweltamt Brandenburg: Rote Liste und Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019, Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 5. Gesamtdeutsche Fassung August 2016: <https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/voegel/artenschutz/rote-listen/10221.html>)

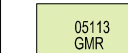

Südbeck, P., Andretzke, S. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

Anlage Kartenübersicht mit Eintrag erfasster Vögel


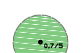


Biotoptypen gemäß
Liste der Biotoptypen Brandenburg- Stand
03/2011 - LUGV

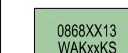
Gras- und Staudenfluren

-  05113 GMR ruderele Wiese(05113, GMR), teilweise mit spontanem Gehölzbewuchs, bis 30% Gehölzdeckung (05113X2, GMRXG)
-  05112 GMW Frischwiese(05112, GMF) mit Fichtenanpflanzung

Solitäräume, kleine Baumgruppen

-  Laub-/ Nadelbaum - markanter Solitärbaum 07151/ BES
-  -sonstiger Solitärbaum 07152/ BEA, gemäß BarBaumSchV geschützt, Aufwuchs, Bestand nicht geschützt


Wälder und Forsten

-  0868XX13 WAKxxKS Holunder- Kiefernforst, ausgeprägter Waldrand mit Eiche und Robinie

Anthropogen geprägte Biotope/ Biotope der Grün- und Freiflächen

-  10111 PGE Gärten(10111, PGE)



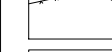
Verkehrsflächen

-  12651 OVWO Wege, unbefestigt (OVWO, 12651)

Erfassung von Brutvögeln -
Kennzeichnung der Reviermittelpunkte:

-  **Bs** Amsel (A), Bachstelze (Bs), Blaumeise (Bm), Buchfink (Bf), Fitis (Fi), Grünfink (Gf), Kleiber (KI), Kohlmeise (Km), Rotkehlchen (Rk), Ringeltaube (Rt), Stieglitz (SI), Zaunkönig (Zk)

Sonstige Darstellungen

-  Einzelhaus- bebauung (12260; OSR)
-  Zaun
-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

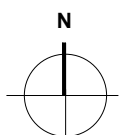
Amt Biesenthal-Barnim

**Bebauungsplan der Gemeinde Rüditz
"Wendestelle Langeröner Weg"**

Biopkart mit Darstellung der
Reviermittelpunkte der Brutvögel
Januar 2022
Maßstab 1: 500

W.O.W. Kommunalberatung
und Projektbegleitung GmbH

Tel.: 033 38 / 75 66 00
Tel.: 0 33 38 / 75 66 02
e-mail: info@wow-bernaue.de



Döllinger Architekten
Louis-Braille-Straße 1
16321 Bernau bei Berlin

Tel.: 033 38 / 60 123 - 0
Tel.: 0 33 38 / 60 123 - 30
e-mail: info-b@doellinger-architekten.de
www.doellinger-architekten.de